

***Mitteilung des Senats vom 17. August 2004******Gesetz über die Neuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Bremen***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Nach der Koalitionsvereinbarung für die 16. Wahlperiode sollen die Arbeitsgerichte Bremen und Bremerhaven zu einem Arbeitsgericht mit zwei Standorten in Bremen und Bremerhaven zusammengefasst werden. Die bestehende arbeitsrichterliche Versorgung in Bremerhaven soll dabei gewährleistet bleiben.

Mit dieser Änderung in der Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit sollen die Aufgaben der Arbeitsgerichtsbarkeit besser und einfacher erledigt werden.

Bei dem Arbeitsgericht Bremerhaven waren im Jahr 2003 nur noch 1,5 Richterstellen besetzt. In der Zahl der eingereichten Klagen hat es in den letzten Jahren erhebliche Schwankungen gegeben. Im Jahr 2002 war ein Rückgang um 21,9 % gegenüber dem Jahr 2001 zu verzeichnen, im Jahr 2003 demgegenüber wieder eine Steigerung um 16,1 %. Bei dem Arbeitsgericht Bremen ist die Zahl der Eingänge in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die unterschiedliche Geschäftsentwicklung der beiden Arbeitsgerichte kann zu erheblichen Unterschieden in der Belastung der Richter führen. Ausgleichsmaßnahmen zwischen den Gerichten sind schwierig, weil nach Artikel 97 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 30 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes mit Ausnahme weniger und besonders geregelter Fälle Versetzungen nur mit Zustimmung des Richters zulässig sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Umsetzungen innerhalb eines Gerichts. Ein an der Entwicklung der Geschäftszahlen orientierter Personalausgleich zwischen den Standorten Bremen und Bremerhaven und eine gleichmäßige Belastung der in Bremen und in Bremerhaven tätigen Arbeitsrichter werden deshalb mit einer Zusammenfassung der beiden Arbeitsgerichte eher erreichbar.

Mit neuen Steuerungsmodellen in der bremischen Verwaltung verändern sich auch die Aufgaben der Gerichtsverwaltungen. Die dezentrale Ressourcenverantwortung und die Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung erfordern Veränderungen auch im Zuschnitt der Organisationseinheiten. Zu kleine Einheiten können diese neuen Aufgaben nicht angemessen erledigen. Durch die Zusammenfassung der beiden Arbeitsgerichte kann eine Einheit mit einer Größenordnung geschaffen werden, die diese Aufgaben effektiver erfüllen lässt.

Mit einer Neufassung des Gesetzes über die Arbeitsgerichtsbarkeit wird das Arbeitsgericht Bremerhaven aufgehoben. Das Arbeitsgericht Bremen wird umbenannt und erhält die Bezeichnung Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven und wird zuständig für Bremen und Bremerhaven. Es behält seinen Sitz in Bremen. In Bremerhaven ist mindestens eine auswärtige Kammer des Gerichts einzurichten. Die genaue Zahl der Kammern ist durch die Geschäftsverteilung des Gerichts zu regeln. Eine nähere Bestimmung durch Gesetz ist nicht zulässig.

Zu dem Gesetzentwurf sind der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Unternehmensverbände im Land Bremen und der Arbeitgeberverband Bremerhaven beteiligt worden, die keine Bedenken erhoben haben. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat ebenfalls keine Bedenken mitgeteilt.

## **Gesetz über die Neuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz über die Arbeitsgerichtsbarkeit**

##### **§ 1**

(1) Im Lande Bremen sind Gerichte für Arbeitssachen im Sinne des § 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes

1. das Arbeitsgericht Bremen–Bremerhaven mit Sitz in Bremen für den Bezirk des Landes Bremen  
und
2. das Landesarbeitsgericht Bremen mit dem Sitz in Bremen für den Bezirk des Landes Bremen.

(2) Das Arbeitsgericht Bremen–Bremerhaven besitzt eine oder mehrere auswärtige Kammern mit Sitz in Bremerhaven.

##### **§ 2**

(1) Das Arbeitsgericht Bremerhaven wird aufgehoben.

(2) Die am Tage vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beim Arbeitsgericht Bremerhaven anhängigen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Bremen–Bremerhaven über.

##### **§ 3**

Der Senator für Justiz und Verfassung kann bestimmen, dass Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen. Vor einer Regelung über die Amtstracht der Rechtsanwälte ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Bremischen Richtergesetzes**

Das Bremische Richtergesetzes vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 – 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte“ durch die Worte „von Vorsitzenden des Arbeitsgerichts“ ersetzt.
3. § 22 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Richter des Arbeitsgerichts, die einer auswärtigen Kammer angehören, können ihre Stimme schriftlich abgeben.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes**

§ 12 Abs. 2 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 – 36-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 19. September 2000 (Brem.GBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „bei Ansprüchen der Gerichte für Arbeitssachen und der Arbeitsgerichtsverwaltung der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales“ gestrichen.
2. In Satz 2 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

3. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Senator für Justiz und Verfassung allein entscheiden kann, kann er die Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Arbeitsgerichtsbarkeit vom 18. Dezember 1953 (Brem.GBl. S. 120 – 32-a-1) und die Verordnung über die Geschäftsstellen in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 1. Dezember 1953 (Brem.GBl. S. 117 – 32-a-2) außer Kraft.

#### ***Begründung***

##### **A. Allgemeines**

Nach § 14 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) werden die Einrichtung und Aufhebung sowie der Gerichtssitz und der Gerichtsbezirk der Arbeitsgerichte durch Landesgesetz bestimmt. In der Freien Hansestadt Bremen sind mit § 1 des Gesetzes über die Arbeitsgerichtsbarkeit vom 18. Dezember 1953 (Brem.GBl. S. 120) das Arbeitsgericht Bremen mit dem Bezirk der Stadtgemeinde Bremen und das Arbeitsgericht Bremerhaven mit dem Bezirk der Stadt Bremerhaven und des stadtbremischen Überseehafengebiets errichtet worden.

Mit der Neufassung des Gesetzes über die Arbeitsgerichtsbarkeit (Artikel 1) wird das Arbeitsgericht Bremerhaven aufgehoben. Es bleibt das Arbeitsgericht Bremen für den Bezirk der Freien Hansestadt Bremen mit Sitz in Bremen und mit der zukünftigen Bezeichnung „Arbeitsgericht Bremen–Bremerhaven“. Gleichzeitig wird bestimmt, dass dieses Arbeitsgericht eine oder mehrere auswärtige Kammern in Bremerhaven besitzt.

Die Änderungen in der Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit der Freien Hansestadt Bremen zielen auf Verbesserungen und Vereinfachungen in der Erledigung der Aufgaben der Arbeitsgerichte.

Bei dem Arbeitsgericht Bremerhaven waren im Jahr 2003 nur noch 1,5 Richterstellen besetzt. In der Zahl der eingereichten Klagen hat es in den letzten Jahren erhebliche Schwankungen gegeben. Im Jahr 2002 war ein Rückgang um 21,9 % gegenüber dem Jahr 2001 zu verzeichnen, im Jahr 2003 demgegenüber wieder eine Steigerung um 16,1 %. Bei dem Arbeitsgericht Bremen ist die Zahl der Eingänge in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die unterschiedliche Geschäftsentwicklung der beiden Arbeitsgerichte kann zu erheblichen Unterschieden in der Belastung der Richter führen. Ausgleichsmaßnahmen zwischen den Gerichten sind schwierig, weil nach Artikel 97 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 30 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes mit Ausnahme weniger und besonders geregelter Fälle Versetzungen nur mit Zustimmung des Richters zulässig sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Umsetzungen innerhalb eines Gerichts. Ein an der Entwicklung der Geschäftszahlen orientierter Personalausgleich zwischen den Standorten Bremen und Bremerhaven und eine gleichmäßige Belastung der in Bremen und in Bremerhaven tätigen Arbeitsrichter werden deshalb mit Errichtung des Arbeitsgerichts Bremen–Bremerhaven eher erreichbar.

Mit neuen Steuerungsmodellen in der bremischen Verwaltung verändern sich auch die Aufgaben der Gerichtsverwaltungen. Die dezentrale Ressourcenverantwortung und die Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung erfordern Veränderungen auch im Zuschnitt der Organisationseinheiten. Zu kleine Einheiten können diese neuen Aufgaben nicht angemessen erledigen. Durch die Errichtung des Arbeitsgerichts Bremen–Bremerhaven wird eine Einheit mit einer Größenordnung geschaffen, die diese Aufgaben effektiver erfüllen kann.

Der mit der Schließung eines Gerichts verbundenen Gefahr von weniger Bürgernähe und längerer Wege zum Gericht wird durch die Errichtung auswärtiger Kammern in Bremerhaven begegnet. Gerade arbeitsgerichtliche Verfahren sind davon geprägt, dass Verfahrensgegenstand elementare Interessen der Bürgerinnen und

Bürger sind. Die Ortsnähe der Entscheidungsinstanz, die Kenntnis der Situation vor Ort und die Vertretung der Beteiligten durch die ortsansässigen Verbände sind deshalb in diesen Verfahren von besonderer Bedeutung. Das Gesetz enthält deshalb die Verpflichtung, am Standort Bremerhaven Kammern des Arbeitsgerichts Bremen–Bremerhaven vorzuhalten. Auch die Bezeichnung des Gerichts greift diese Entscheidung für den Erhalt einer ortsnahen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung in Bremerhaven auf.

## **B. Im Einzelnen**

### **1. Zu Artikel 1 § 1**

Mit Absatz 1 wird aus dem Arbeitsgericht Bremen das Arbeitsgericht Bremen–Bremerhaven mit einem um den Bezirk des Arbeitsgerichts Bremerhaven vergrößerten Gerichtsbezirk. Für das Landesarbeitsgericht wird die bisher geltende Regelung unverändert übernommen.

Absatz 2 bestimmt, dass am Standort Bremerhaven auswärtige Kammern errichtet werden. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 ArbGG ist die Errichtung auswärtiger Kammern durch Gesetz anzuordnen. Über die Zahl der Kammern des Gerichts entscheidet nach § 17 Abs. 1 ArbGG der Senator für Justiz und Verfassung als zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber. Die Verteilung der Kammern auf die beiden Standorte des Gerichts wird mit der Geschäftsverteilung des Gerichts geregelt. Ein maßgebliches Kriterium für diese Entscheidung werden die Geschäftsentwicklung an den beiden Standorten und eine gleichmäßige Belastung der Richter an beiden Standorten sein.

### **2. Zu Artikel 1 § 2**

Absatz 1 enthält die Aufhebung des Arbeitsgerichts Bremerhaven als selbständiges Gericht.

Absatz 2 als notwendige Übergangsregelung leitet die vor dem Zeitpunkt der Aufhebung des Arbeitsgerichts Bremerhaven dort noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf das Arbeitsgericht Bremen–Bremerhaven über.

### **3. Zu Artikel 1 § 3**

Mit § 3 wird die in § 5 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 1. Dezember 1953 (Brem.GBl. S. 117) enthaltene Regelung durch eine den anderen Landesgesetzen über die Fachgerichtsbarkeiten entsprechende Regelung ersetzt.

### **4. Zu Artikel 2**

Nummer 1 ist eine Folgeregelung zum Übergang der Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Geschäftsbereich des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in den des Senators für Justiz und Verfassung durch die Geschäftsverteilung im Senat vom 13. November 2003 (Brem.ABl. S. 905, 925).

Nummer 2 und 3 sind Folgeänderungen, die sich aus der Aufhebung des Arbeitsgerichts Bremerhaven ergeben. Mit Nummer 3 wird zudem die für in Bremerhaven tätige Arbeitsrichter bisher zwingend vorgeschriebene schriftliche Stimmabgabe bei der Wahl des Richterrats und des Gesamtrichterrats durch eine Kann-Regelung ersetzt.

### **5. Zu Artikel 3**

Nummer 1 und 3 enthalten Folgeänderungen zum Übergang der Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Geschäftsbereich des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in den des Senators für Justiz und Verfassung durch die Geschäftsverteilung im Senat vom 13. November 2003 (Brem.ABl. S. 905, 925).

Nummer 2 dient der Umstellung auf den Euro.

### **6. Zu Artikel 4**

Artikel 4 regelt das In-Kraft-Treten. Das durch Artikel 1 vollständig ersetzte Gesetz über die Arbeitsgerichtsbarkeit vom 18. Dezember 1953 und die mit ihrem nach früheren Änderungen noch verbliebenen Regelungsgehalt in Artikel 1 § 3 aufgenommene Verordnung über die Geschäftsstellen der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 1. Dezember 1953 werden aufgehoben.